

# Technische Universität Ilmenau

## Studienordnung

für den

### Studiengang Wirtschaftsinformatik

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Mai 2008 -

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit 3§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	2
<b>2.</b>	<b>Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums .....</b>	<b>2</b>
§ 2	Berufsbild und Studienziel .....	2
§ 3	Studiendauer .....	3
§ 4	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn .....	3
§ 5	Aufbau des Studiums .....	3
§ 6	Lehrformen .....	4
§ 7	Fremdsprachenausbildung .....	5
§ 8	Prüfungs- und Studienleistungen .....	5
§ 9	Studienfachberatung .....	5
<b>3.</b>	<b>Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung .....</b>	<b>6</b>
§ 10	Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung .....	6
§ 11	Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums .....	6
§ 12	Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse .....	7
§ 13	Ausnahmebedingungen .....	7
§ 14	Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit .....	7
<b>4.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 15	Inkrafttreten .....	7

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Praktikantenzugnis

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Berufsbild und Studienziel**

- (1) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaft, das Operations Research und die Psychologie. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.
- (2) Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind Theorien, Methoden, Werkzeuge und intersubjektiv nachprüfbare Erkenntnisse über Informations- und Kommunikationssysteme. Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit Planung, Entwicklung, Implementierung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung von Informationsverarbeitungssystemen, die zur formalisierten Unterstützung der ablaufenden Geschäftsprozesse und zur strukturierten strategischen Entscheidungsfindung in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden.
- (3) Ziel des Studiums ist ein Absolvent, der befähigt ist, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirtschaftlern und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen.
- (4) Dieses Ziel wird im Studiengang Wirtschaftsinformatik durch eine gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch eine hochschulspezifische Ausbildung auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der computergestützten Analyse und Modellierung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Rechnerlabor.
- (5) Zu Beginn des Studiums werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, Statistik und Entscheidungslehre, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

gelehrt. Anschließend werden weitere Fächer zur Spezialisierung und Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt.

(6) Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

(7) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(8) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(9) Den Studierenden wird eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität empfohlen.

### **§ 3 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit sechs Semester.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 ThürHG.

(2) Wünschenswert sind fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse der Informatik.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Der zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Pro Fachsemester wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 900 Stunden veranschlagt, so dass im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden sollen.

(2) Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die zu belegenden Module wird durch den Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsinformatik festgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung ist. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studienplan methodisch und inhaltlich begründet ist, wird dringend empfohlen, diese in der dort angeführten Reihenfolge zu studieren. Die

Belegung der Lehrveranstaltungen in den angegebenen Semestern ist neben entsprechenden Studienleistungen eine Voraussetzung für die Einhaltung der Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen.

(3) Im sechsten Semester haben die Studierenden ein dreimonatiges Fachpraktikum zu absolvieren und die Bachelorarbeit (ca. 360 h) anzufertigen, wofür eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen ist.

(4) Im Verlauf des Studiums ist nach Maßgabe des Studienplans ein Hauptseminar zu belegen und mit Erfolg abzuschließen.

## § 6 Lehrformen

Zur Erreichung der in § 2 definierten Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

**1. Vorlesungen** sind überwiegend in Vortragsform dargebotene regelmäßige Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Vermittlung der theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes sowie des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches. Vorlesungen werden im Allgemeinen von Hochschullehrern gehalten.

**2. Übungen** ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Aufgaben und Beispielen. Dabei wird der Studierende aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. Seine eigene kreative Beteiligung an der Problemlösung wird gefordert.

**3. Praktika** dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, überwiegend rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

**4. Seminare und Hauptseminare** - im Folgenden zusammenfassend als Seminare bezeichnet - dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden. Seminare sollen bei den Studierenden die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen, die der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Gegenständen in komplexen Lehrgebieten dient. In einem Vortrag sind die Erkenntnisse darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

**5. Exkursionen** sind Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie dienen zur Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und bilden für die Studierenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Praxisrelevanz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung. Sie werden in der Regel in den einzelnen Fächern in eigener Regie der Fachgebiete durchgeführt.

**6. Fakultative Lehrveranstaltungen** dienen der Ergänzung und Erweiterung des planmäßig vermittelten prüfungsrelevanten Lehrstoffs. Das Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist, einerseits den planmäßigen Lehrstoff für jene Studierende zu ergänzen, die auf Grund ihres bisherigen Bildungsweges Wissenslücken aufweisen; andererseits sind fakultative Lehrveranstaltungen ein über das Regelwissen hinausgehendes Angebot für leistungsstarke Studierende und stellen die erste Stufe einer individuellen Förderung dar. Fakultative Lehrveranstaltungen können in allen

Lehrformen angeboten werden. Sie werden in der Regel nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

## **§ 7 Fremdsprachenausbildung**

(1) Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt wesentliche Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, ist die Sprachausbildung Deutsch als Fremdsprache obligatorischer Bestandteil des Studienplanes.

## **§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Lehrveranstaltungen können durch Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) des Studienganges Wirtschaftsinformatik festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen sind vom Studierenden in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisen und werden benotet. Ihre Wiederholbarkeit ist zeitlich und zahlenmäßig eingeschränkt. Studienleistungen sind vom Studierenden zu erbringende (nicht notwendig benotete) individuelle Leistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen müssen bestanden werden.

(4) Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung als Zulassungsvoraussetzung gelten. Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen oder andere individuelle Leistungen, wie Berichte, Protokolle, Hausarbeiten oder Referate sein. Eine Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die Note der Prüfungsleistung. Die den Prüfungsleistungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage der BPO-BB des Studienganges Wirtschaftsinformatik aufgeführt.

(5) Die Art und der Umfang eventueller Prüfungsvorleistungen zu einer Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Während des Studiums können sich Studierende nach Vereinbarung beim Studienfachberater, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsinformatik beteiligten Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten lassen.

### **3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung**

#### **§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik erwerben, die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Institutionen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

(3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Studierenden, die unmittelbar an das Bachelorstudium ein Masterstudium anschließen wollen, wird empfohlen, das Fachpraktikum erst nach Anfertigung der Bachelorarbeit zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 120 LP erworben hat.

(4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

#### **§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums**

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumeinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheiden aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumeinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum noch vor Aufnahme des Praktikums sich durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der gemäß § 14 geforderte Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

## **§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

- (1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumsseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.
- (2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel 1 § 2 Unfallversicherungseinordnungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung, gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumsseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 13 Ausnahmebedingungen**

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

## **§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzeugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.
- (2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzeugnisses entsprechend Anlage 2 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzeugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumsseinrichtung zu bestätigen.
- (3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.
- (4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte des Fachpraktikums.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.



Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

**Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			SWS		
	Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte																				
	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP			
<b>Mathematische Grundlagen</b>	<b>5</b>			<b>7</b>			<b>3</b>			<b>2</b>									<b>17</b>		
• Mathematik I und II für Wirtschaftswissensch.	3	2	6	2	2	4															
• Statistik I und II				2	1	4	2	1	4												
• Entscheidungslehre										2		2									
<b>Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</b>	<b>7</b>			<b>10</b>			<b>6</b>			<b>12</b>			<b>6</b>						<b>41</b>		
• Marketing I													2	1	4						
• Unternehmensführung I und II				2	1	4	2	1	4												
• Produktionswirtschaft I und II							2	1	4	2	1	4									
• Rechnungswesen I und II	2	1	4	2	1	4															
• Finanzierung und Investition										2	1	4									
• Steuerlehre I										2	1	4									
• Mikroökonomie	3	1	5																		
• Makroökonomie				3	1	5															
• Einführung in das Recht										2	1	3									
• Zivilrecht													2	1	3						
<b>Informatik</b>	<b>6</b>			<b>3</b>			<b>7</b>			<b>5</b>			<b>3</b>						<b>24</b>		
• Technische Informatik I und II	2	1	4	2	1	3															
• Telematik I										2	1	3									
• Betriebssysteme													2	1	3						
• Algorithmen & Programmierung	2	1	3																		
• Softwaretechnik							2		2												
• Datenbanksysteme							2	1	3												
• Softwareprojekt I und II								2	3	2		3									
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	<b>6</b>			<b>9</b>			<b>6</b>			<b>6</b>			<b>11</b>						<b>38</b>		
• Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1	4																		
• Einführung in ERP-Systeme										2	1	4									
• Modellierung betriebl. Anwendungssysteme & Geschäftsprozessmanagement				2	1				6												
• Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IV-Integration										2	1	4									
• Systementwicklung & Projektmanagement	2	1		2	1	6															
• Entwicklung von Anwendungskomponenten I: C#-Programmierung II: Web-Technologien				2	1				6												
• Grundlagen der WI in Industrieunternehmen													2	1	5						
• Grundlagen des Informationsmanagements													2	1	5						
• Grundl. der WI in Dienstleistungsunternehmen													2	1	5						
• Hauptseminar Wirtschaftsinformatik													2		6						
<b>Soft Skills</b>	<b>2</b>															<b>4</b>			<b>6</b>		
• Studium Generale																2		2			
• Sprachen		2	2														2	2			
<b>Praktikum und Bachelorarbeit</b>																					
Fachpraktikum (12 Wochen)																					12
Bachelorarbeit																					12
<b>Summe SWS</b>	<b>26</b>			<b>29</b>			<b>22</b>			<b>25</b>			<b>20</b>			<b>4</b>			<b>126</b>		
<b>Summe LP</b>	<b>28</b>			<b>30</b>			<b>32</b>			<b>31</b>			<b>31</b>			<b>28</b>			<b>180</b>		

Legende: V Vorlesung Ü Übung/Seminar LP Leistungspunkte SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2

# Praktikantenzeugnis

für Studierende der  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der  
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau .....

geb. am: ..... in: .....

Studiengang **Wirtschaftsinformatik**

absolvierte vom ..... bis .....

in der Ausbildungsstelle .....

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift